

Förderverein der Schule am Harly in Vienenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Harly in Vienenburg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Goslar Ortsteil Vienenburg, ist politisch und konfessionell nicht gebunden und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie von Spielmaterialien.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler der Schule am Harly, Förderschule GE und trägt zur Erhaltung und Förderung des Schulwesens bei.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können beitreten:

Jeder geschäftstüchtige Bürger

Jedes zahlende Mitglied kann wählen oder gewählt werden.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie erlischt bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Kündigung.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen durch Veranstaltungen
3. Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Beitrages ist jedem Mitglied freigestellt, beträgt aber mindestens 1 € monatlich.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitglieder

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Der/dem Vorsitzenden/Vorsitzendem
2. Der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter
3. Der/dem Schriftführerin/Schriftführer
4. Der/dem Kassenwartin/Kassenwart
5. Die Kontaktperson zwischen Kollegium und Verein

Der Posten des Schriftführers kann auch durch den Kassenwart übernommen werden.
Ein Vertreter des Lehrerkollegiums sollte bei Vorstandssitzungen als Berater dabei sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Zu § 8: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende/Vorsitzender, die/der Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der Schriftführerin/Schriftführer und des Kassenwartes/der Kassenwartin. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet das Vermögen und beschließt über die zu gewährenden Leistungen gem. §2.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter, einstimmige Entscheidungen treffen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Ist ein Vorstandsmitglied länger oder dauernd an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so können mindestens drei der übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss dessen Geschäfte durch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied wahrnehmen lassen, bis die Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag der Verteilung bzw. Versendung. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen. Dem Antrag der Mitglieder müssen Zweck und Gründe zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Die Satzungsänderung
5. Die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Kassenführung

Die/der Kassenwartin/Kassenwart verwaltet die Gelder im Auftrage des Vereins.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Kasseneingänge und -ausgänge, sowie deren richtige Verbuchung, nebst dem Vorhandensein des ausgewiesenen Kassenbestandes zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und ihrem Bericht dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Goslar, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Gründungsmitglieder zeichneten am 28. August 1987:

Evelyn Oppermann, Kurt Fest, Ursula Bauerochse, Edeltraud Abele, Gisela Schulte, Ingrid Koch und Angelika Fischer.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2017 wurde die Satzung geändert und angepasst.

Vienenburg, 27.09.2018